

Strafe-Stellen nicht unmittelbar durch Völkerrecht; vielmehr ist – von Völkerrechts wegen – stets ein Implementierungsakt des nationalen Gesetzgebers in die nationalen Strafrechtsordnungen erforderlich. Damit basieren die Strafnormen auf der Strafgewalt, dem *ius puniendi* jedes einzelnen Staates, der die Implementierung in die eigene Rechtsordnung vornimmt. Auch besteht die Verpflichtung zur Kriminalisierung und Strafverfolgung nicht gegenüber der internationalen Gemeinschaft, sondern gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

In der Regel unterscheiden sich Völkerrechtsverbrechen und die vertragsgestützten internationalen bzw. internationalisierten Verbrechen auch in materieller Hinsicht: Während die völkerstrafrechtlichen Normen die Interessen und Rechtsgüter der internationalen Gemeinschaft schützen, dient die zwischenstaatliche Kooperation in Strafsachen dem kollektiven Schutz von Interessen aller an dem Abkommen beteiligten Staaten.<sup>289</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Völkerstrafrecht ist “das Strafrecht der internationalen Gemeinschaft”. Es basiert auf der Strafbefugnis – dem originären *ius puniendi* – der internationalen Gemeinschaft als einer *communitas imperfecta*, einer Gemeinschaft in *statu nascendi*, die zumindest im Bereich des Völkerstrafrechts bereits einen hinreichenden Verdichtungsgrad erreicht hat. Sie ist es, die die Angriffe auf ihre eigenen Interessen unter Strafe stellen darf: Kriminalisierung und Bestrafung sind demnach dem exklusiven Zugriff der Staaten entzogen. Damit ist Völkerstrafrecht kein *spin-off* der staatlichen Strafrechtsordnungen, das System völkerrechtlicher Strafrechtspflege ist kein staatenzentriertes System, welches auf der ausgliederten und gebündelten, kollektiv ausgeübten Strafgewalt der Staaten aufbaut. Dementsprechend ist die Eigenständigkeit des Systems zu betonen.<sup>290</sup>

Wie sich gleich zeigen wird, muss diese Aussage allerdings bei der näheren Untersuchung des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege gewisse Ein-

barungen, wie die nationalen Strafrechtsordnungen geändert – und vor allem harmonisiert – werden sollten.

289 Vgl. MK-Ambos (2. Auflage, 2011), Vor §§ 3-7 StGB Rn. 39; Merkel, *Universale Jurisdiktion*, in Lüderssen (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik* Bd. 3 (1998), S. 248. Nichtsdestotrotz wurden auch bzgl. Völkerrechtsverbrechen multilaterale völkerrechtliche Verträge geschlossen, um deren dezentrale Strafverfolgung auf Staatenebene sicherzustellen, z.B. die Genozid-Konvention oder die Genfer Konventionen. Entscheidend ist jedoch, dass das Verhalten hier auch unmittelbar nach Völkerrecht strafbewehrt ist.

290 Vgl. auch Tallgren, *The Sensibility and Sense of International Criminal Law*, 13 *EJIL* (2002), S. 567: “[...] there is a will to stress the truly independent international nature of the ‘international criminal justice system’. Rather than being a mere substitute or complementary part of a national system, it is a fortress of its own, with its own laws and policy.”

schränkungen erfahren, namentlich bei der Durchsetzung von Völkerstrafrecht durch tatnahe Staaten. Diese greifen bei der Ermittlung, Strafverfolgung und Aburteilung völkerstrafrechtlicher Sachverhalte zugleich auf ihre eigene, originär staatliche Straf Gewalt zurück. Auch die Strafbefugnis des Internationalen Strafgerichtshofs beruht nur teilweise auf dem *ius puniendi* der internationalen Gemeinschaft und ist im Übrigen auf die ihm übertragene staatliche Straf Gewalt zurückzuführen.

## B. Durchsetzung von Völkerstrafrecht

### I. Tatnahe Staaten

Die Darstellung des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege beginnt mit denjenigen Staaten, die den begangenen Völkerrechtsverbrechen am nächsten sind. Gemeint sind die sogenannten tatnahen Staaten, die – über den Tatort, die Staatsangehörigkeit der Täter oder die Staatsangehörigkeit der Verletzten – zu dem betreffenden völkerstrafrechtlichen Sachverhalt einen direkten Bezug aufweisen.

#### 1. Quelle der Straf Gewalt

##### a. “Gewöhnliche” staatliche Straf Gewalt

Es ist eine originär staatliche Aufgabe, für die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in der Gemeinschaft auch durch Strafrecht zu sorgen.<sup>291</sup> Als Teil seiner Staats Gewalt besitzt der Staat das Recht, strafbewehrte Ge- und Verbotsnormen zu setzen und Personen, die gegen diese Normen verstoßen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (*ius puniendi*).

Dieses staatliche Straf-Recht bezieht sich nicht nur auf das eigene Territorium, sondern kann extraterritorial, beispielsweise auf von oder gegen seine Staatsangehörigen begangene Taten, erstreckt werden. Völkerrechtlich ist dieses Recht in einem der traditionellen völkerrechtlichen Geltungsprinzipien – Territorialität und aktive bzw. passive Nationalität – vertypt.

##### b. Duale Straf Gewalt tatnaher Staaten

Diese staatliche Straf Gewalt besteht naturgemäß auch dann, wenn es sich bei der Tat um ein Völkerrechtsverbrechen handelt. Sie bleibt bestehen, auch wenn das

291 Vgl. hierzu nur Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT (5. Auflage, 1996), S. 2 ff.